Sport mit Flüchtlingen

Die Flüchtlingswelle betrifft immer mehr Regionen. Auch den organisierten Sport in Bayern stellt diese Entwicklung vor neue Herausforderungen. Viele Vereine bieten bereits spezielle Sportangebote für Flüchtlinge und Asylbewerber an. Dabei stellen sich immer wieder folgende Fragen für die Vereinsverantwortlichen:

Fragen zur Sportversicherung

? Für wen gilt die vom BLSV abgeschlossene Sportversicherung für Flüchtlinge?

› Alle Flüchtlinge und Asylbewerber können am Sportangebot eines BLSV-Mitgliedsvereins teilnehmen. Durch die Sportversicherung für Flüchtlinge sind die Flüchtlinge und Asylbewerber im Rahmen der ARAG Sportversicherung abgesichert.

? Was kostet den Verein die Sportversicherung für Flüchtlinge?

› Der Versicherungsschutz ist kostenfrei, der Verein hat hierdurch keine Kosten, diese übernimmt der BLSV für den Verein.

? Muss ich die am Sportangebot meines Vereins teilnehmenden Flüchtlinge und Asylbewerber dem BLSV melden?

› Nein. Sie müssen nur die Personen melden, die tatsächlich einen Mitgliedsstatus in Ihrem Verein haben.

? Welches Sportangebot können die Flüchtlinge und Asylbewerber nutzen?

› Die Flüchtlinge und Asylbewerber können jedes bestehende Angebot des Vereins nutzen, z.B. den Trainingsbetrieb von Mannschaften oder ein Kursangebot. Vereine können auch ein separates Angebot, speziell inhaltlich oder zeitlich auf den Personenkreis zugeschnitten, anbieten.

? Was muss beachtet werden, wenn Flüchtlinge am Wettkampfbetrieb eines Fachverbandes teilnehmen möchten?

› Für die Teilnahme am Wettkampfbetrieb eines Fachverbandes ist die Mitgliedschaft in einem BLSV-Verein Voraussetzung. Der Verein nimmt den Flüchtling oder Asylbewerber als Mitglied im Verein auf und meldet die Person beim BLSV nach. Hier wird nicht von anderen Mitgliedern des Vereins unterschieden und es sind auch Verbandsabgaben fällig.

? Können Flüchtlinge und Asylbewerber an einem Feriencamp des Vereins teilnehmen?

› Ja, wenn es sich um ein Vereinsangebot des Vereins handelt.

? Wer kommt im Falle eines Unfalls für Schäden auf?

› Die Kosten übernimmt grundsätzlich die (gesetzliche oder private) Krankenversicherung oder die Gesundheitsversorgung der betroffenen Person. Darüber hinaus sind alle Vereine, die dem BLSV angehören, und deren Mitglieder (also auch Flüchtlinge, die Mitglieder eines Sportvereins sind) im Rahmen der ARAG Sportversicherung versichert, zusätzlich auch alle Flüchtlinge und Asylbewerber die am Sportangebot des Vereins teilnehmen über die Sportversicherung für Flüchtlinge.

? Wie melde ich einen Schaden bei der ARAG?

› Hierzu gibt es zwei Formulare zur Unfallschadens- und Haftpflichtschadensmeldung. Wenn es sich um einen Schaden im Rahmen der Sportversicherung für Flüchtlinge handelt, dann notieren Sie dies auf den Bögen beim Feld „Mitglied seit" mit dem Vermerk „Flüchtling" oder „Asylbewerber".

? Gilt die Versicherung für Flüchtlinge auch für Vereine, die auf Antrag (gem. § 16 (2) der BLSV-Satzung) von der Sportversicherung befreit sind?

› Nein, es handelt sich um eine Zusatzvereinbarung zwischen dem BLSV und dem Sportversicherer des BLSV, der ARAG, die darauf basiert, dass der Verein über den BLSV bei der ARAG versichert ist.

Allgemeine Fragen

? Sind Flüchtlinge krankenversichert?

› Menschen mit befristeten und unbefristeten Aufenthaltstiteln, einer Aufenthaltsgestattung oder einer Duldung sind grundsätzlich krankenversichert oder haben Anspruch auf Gesundheitsversorgung, auch wenn sie nicht arbeiten oder nur wenig verdienen. In Notfallsituationen, wenn z.B. nach einem Trainingsunfall der Rettungswagen gerufen werden muss, ist die Kostenübernahme in jedem Fall gewährleistet. Ärzte und Krankenhäuser sind zur Hilfe verpflichtet. Für Menschen, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, existieren jedoch in den ersten 15 Monaten des Aufenthalts Leistungseinschränkungen, insbesondere für Rehabilitationsmaßnahmen wie z.B. Physiotherapie. Auch wird die Gesundheitsversorgung nicht durch eine reguläre Krankenkasse, sondern über das Sozialamt abgewickelt, das Krankenscheine für den Arztbesuch ausstellt.

? Was muss ich bezüglich der Residenzpflicht beachten?

› Residenzpflicht ist die räumliche Beschränkung des Aufenthalts von Asylbewerbern und geduldeten Ausländern. Im Januar 2015 wurde die Residenzpflicht für Asylbewerber und geduldete Ausländer gelockert. Sie gilt weiterhin für die ersten drei Monate nach Ankunft in Deutschland. Anschließend erlischt diese und die Personen können sich frei im gesamten Bundesgebiet bewegen. Für den Sport bedeutet dies, dass Flüchtlinge an Auswärtsspielen, Wettkämpfen und Ausflügen innerhalb Deutschlands problemlos teilnehmen können, in Bezug auf die Residenzpflicht.

? Was muss ich bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen beachten?

› Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge reisen ohne Eltern, d.h. ohne Erziehungsberechtigte nach Deutschland ein. Sie werden vom jeweils zuständigen Jugendamt in Obhut genommen und bekommen zumeist einen Vormund. Dieser ist dann gesetzlicher Vertreter der jeweiligen Person und unterschriftsbefugt. Der Vormund kann eine Person, ein Verein oder das Jugendamt selbst sein. Im Falle einer notwendigen Zustimmung des Erziehungsberechtigten, beispielsweise bei einer Vereinsmitgliedschaft oder bei der Beantragung von Spielerpässen, kann sich der Verein an den entsprechenden Vormund wenden.

Stand: 08/2015; Quellen:
www.blsv.de, www.dfb.de, www.bamf.de,
www.zukunftsministerium.bayern.de//migration

BLSV
BAYERISCHER LANDES-SPORTVERBAND e.V.

ARAG

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich gerne an:
BLSV-Vereinsberatung
(vsb@blsv.de, 089/15702-400) oder
ARAG Sportversicherung
(vsbmuenchen@arag-sport.de, 089/15702-387)